

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

**Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes "Rothbach", Gemeinde Riedering**

Das Überschwemmungsgebiet „Rothbach“ in der Gemeinde Riedering wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 02 vom 29.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Bereits fertiggestellte Hochwasserschutzmaßnahmen am Rothbach haben zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes geführt. Die bei einem hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀) überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte blau schraffiert dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 27.01.2021

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)